Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Grund der Schwärzung: Personenbezogene Daten gem. § 5 IFG

Grund der Schwärzung : zum Teil vom Widerspruch umfasste Information

op_041 Antworten

Insgesamt sind die Ausführungen zu diesen Leistungen sehr verständlich und reichen aus, um die Vollzugspraxis bei der Gewährung der Leistungen zu verstehen. I.d.R. sollten ordentlich Studierende keine dieser Leistungen beziehen. Meine Anmerkungen sind eher als zusätzliche Hinweise und Klarstellung zu verstehen. Vielleicht möchten Sie ja etwas davon nutzen. Lieben Grüße, [redacted]

09.02.2022 13:34

op_041 Antworten

Als Kategorie für diese Thematik würde ich "Ü-Hilfe-Zuschuss" im Verhältnis zu anderen Leistungen (BAföG, ALG I, ALG II, KUG) vorschlagen. Bezugnehmend und ganz streng ausgelegt zählen ALG I und KUG zu Entgeltersatzleistungen bzw. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III)

20.05.2021 13:41

Beitragen

gen zu den eingesandten Fragen

eht, ist beim Ü-Hilfe-Zuschuss in der Regel ausgeschlossen. Der Bezug von Arbeitslosengeld ist 1. ein starkes Indiz dafür, dass sich die entsprechenden Antragsteller in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befanden und es sich allenfalls um berufsbegleitende Studierende handelt – also dass sie nicht in der Hauptsache studieren. Diese Bezugsgruppe ist in der Richtlinie zur Ü-Hilfe (Ziffer 1.2) nicht vorgesehen.

Unter Umständen können Studierende jedoch gegenüber der Agentur für Arbeit nachweisen, dass sie ordentlich (also nicht berufsbegleitend) studieren trotz sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit.

In der Antragsmaske der Ü-Hilfe bestätigen die Antragsteller, dass sie nicht berufsbegleitend studieren und bestätigen auch die Richtigkeit ihrer Angaben. Insofern wären solche Fälle abgedeckt und – von Arbeitslosengeld und Ü-Hilfe für Studierende – wenn auch die weiteren Nachweise erbracht werden – möglich.

Von den STW wäre nachzufragen, inwiefern die Arbeitslosengeldempfänger ggü. der Agentur für Arbeit ihr hauptsächliches Studium trotz sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit nachgewiesen haben.

op_041 Antworten

Bezugnehmend auf § 138 SGB III müssen sich Bezieher von Arbeitslosengeld I der Vermittlung zur Verfügung stellen - für mindestens 15 Stunden/Woche. Für Studenten in einem Vollzeitstudium ist dies i.d.R. sehr schwer.

09.02.2022 13:37

Rückmeldungen zu den eingesandten Fragen

- ALG II

op_041 Antworten

Teilweise erhalten auch Studierende mit Kindern aufstockend ALG II Leistungen, primär aber für die Bedarfsdeckung der Kinder.

Überbrückungshilfe ist bei der Berechnung von ALG II-Leistungen zu berücksichtigen.

Auszubildende, die eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren, sind nach § 7 Absatz 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II ausgeschlossen. Ausnahmen bestimmen sich nach § 7 Absatz 6. Deshalb erhalten Studierende, die noch im Haushalt der Eltern wohnen, Arbeitslosengeld II, wenn sie hilfebedürftig sind und ihnen noch Ausbildungsförderung nach dem BAföG gezahlt wird. Bei Ende der BAföG-Förderung endet auch der ALG II-Bezug, damit die Wertungen des BAföG (z.B. zur Förderungshöchstdauer) nicht umgangen werden können.

Nach Angabe des BMAS, das jedoch nicht weisungsbefugt für alle Jobcenter ist, kommen Hilfsfallleistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II nur in Betracht, wenn ein Antrag auf Ü-Hilfe gestellt wurde. Eine sekundär beantragte Leistung nach § 27 Abs 3 wird in der Regel auf Ü-Hilfe-Zuschuss berücksichtigen.

op_041 Antworten

Die Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II werden i.d.R. auf Darlehensbasis erbracht. Bezugnehmend auf § 27 Abs. 1 SGB II gelten diese Leistungen nicht als Arbeitslosengeld II. Die Bezugsgruppe für diese Art von Leistungen ist reell betrachtet sehr gering.

20.05.2021 12:49

op_041 Antworten

Dies gilt tatsächlich für Studierende, die 1. BAföG erhalten oder wegen der Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen nicht erhalten oder 2. Studierende, die BAföG beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden wurde

20.05.2021 12:57